

Übungen im Steuerrecht

Saarbrücken, den 10.11.2022

Fälle zum Einkommensteuerrecht





Grobes Prüfungsschema

- **Subjektive Steuerpflicht:** unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht (§ 1 EStG)

Unbeschränkte Steuerpflicht: Regelfall bei der einkommensteuerrechtlichen Prüfung

Beschränkte Steuerpflicht: Europäisches und Internationales Steuerrecht (Sommersemester)

- **Objektive Steuerpflicht:** § 2 Abs. 1, Abs. 2, §§ 4 ff. EStG

Einkunftserzielung: Wird eine Tätigkeit ausgeübt, um ein Entgelt zu erhalten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 EStG)?

Einkünftequalifikation: Welcher Einkunftsart unterfallen die Einkünfte (§ 2 Abs. 1 EStG)?

Einkünftequantifikation: Wie werden die Einkünfte ermittelt und wie hoch sind sie?



Stichpunkte zur Lösung – Fall 1

- Fallfrage: Summe der Einkünfte im VZ 2019
- **Subj. Steuerpflicht:** § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG
 - Problem: **Wohnsitz** (§ 8 AO) in Deutschland?
 - Tourbus als Wohnung?
 - Rechtsprechung und Literatur: Wohnung setzt Ortsfestigkeit voraus
 - Bus wird gerade bewegt; Ortsfestigkeit (-)
 - A.A.: Wohnung kann auch Räumlichkeit sein, die nicht ortsfest ist
 - typisches Bild entscheidend und nicht zwangsläufig Ortsfestigkeit



- Bei letztgenannter Meinung: Beibehaltung und Benutzung prüfen
- Bereits nur auf vorübergehende Nutzung (für die Zeit der Tour) angelegt
- Wohnsitz: § 8 AO (-)
- **Gewöhnlicher Aufenthalt** (§ 9 AO) prüfen
- Aufenthalt in Deutschland für sieben Monate
- Gew. Aufenthalt nach § 9 Satz 2 AO liegt vor
- Ausnahme: 1 Jahr nach § 9 Satz 3 AO?
- Hier aber Aufenthalt zu beruflichen Zwecken, sodass § 9 Satz 3 AO nicht gilt
- Gewöhnlicher Aufenthalt 2019 in D (+)



- Unbeschränkte Steuerpflicht des G in Deutschland im VZ 2019 liegt vor
- **Obj. Steuerpflicht:** § 2 EStG
- Bestimmung der Einkunftsart nach § 2 Abs. 1 EStG
 - Möglich wären Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit, nichtselbständige Arbeit
 - Gewerbebetrieb scheidet aus
 - Unterschied zwischen selbständiger und nichtselbständiger Arbeit?
 - Blick in §§ 1 und 2 LStDV
 - Entscheidend: Weisungsabhängigkeit (§ 1 Abs. 2 LStDV)



- Gegen Weisungsabhängigkeit: Band bleibt inhaltlich frei, welche Songs gespielt werden
- Für Weisungsabhängigkeit: Plattenfirma plant die Tour und gibt die Termine und Orte der Band vor, Bezahlung durch Plattenfirma
- Insgesamt Weisungsabhängigkeit wohl (+)
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG
- Einkunftsermittlungsart: § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
- Einkunftsermittlung: §§ 8 ff. EStG



- Einnahmen: § 8 Abs. 1 EStG; hier Geld, nämlich $16 \times 50.000 \text{ Euro} = 800.000 \text{ Euro}$
- Weitere Einnahmen nicht ersichtlich
- Werbungskosten: § 9 EStG
- Möglicherweise Anschaffungskosten für Gitarren abziehbar
- § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG: Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen
- Gitarren (+): nur für die Band genutzt und ohne Gitarren keine Einnahmen möglich
- Auch Arbeitsmittel nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG



- Absetzungen für Abnutzung (AfA) beachten: § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 1 i.V.m. § 7 EStG
- § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 EStG: Direktabzug bis 800 Euro pro Wirtschaftsgut
- Gitarren pro Stück 6.600 Euro, also nicht möglich
- § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG: Nutzung gewöhl. mehr als ein Jahr (+)
- 12 Jahre gewöhl. Nutzungsdauer und 6.600 Euro Anschaffungskosten pro Gitarre = 550 Euro pro Jahr pro Gitarre abziehbar
- Insgesamt daher 1.650 Euro abziehbar als WK
- Summe der Einkünfte im VZ 2019: 798.350 Euro



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

